



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

301



Nr. 29 / 11. Dezember 2020

Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2020

Für viele von uns ist Weihnachten das schönste Fest des Jahres. Dieses Fest gehört in erster Linie der Familie, ist reich an Traditionen und für viele der Inbegriff von Geborgenheit, Begegnung und Harmonie. Es ist ein Fest, das berührt und Hoffnung vermittelt.

In dem jetzt zu Ende gehenden Jahr 2020 mag diese weihnachtliche Stimmung nicht so recht aufkommen. Zu sehr beherrscht das Corona-Virus weiterhin unseren Alltag. Seit März wird uns mit Wucht vor Augen geführt, wie verletzlich unsere scheinbar heile Welt ist. Der schnelllebige Alltag war plötzlich gestoppt. Es wurde dicht gemacht, der Rückwärtsgang eingelegt, mancherorts trat Panik an die Stelle nüchterner Kalkulierbarkeit.

Dass das Virus keineswegs harmlos und nicht zu unterschätzen ist, hat sich schnell gezeigt. Die Krankbetten auf den Intensivstationen wurden knapp. Beschränkungen in bisher nicht gekanntem Ausmaß wurden erforderlich, Menschen an die Grenzen der physischen und psychischen Belastbarkeit geführt, wirtschaftliche Existenzen standen in Frage und für manche nahm die Krankheit leider auch einen tödlichen Verlauf.

Die Krise hat aber auch solidarisiert und sie hat in vielfältiger Weise gezeigt, wie groß das Potential ist, eine solche unerwartete Lage über Monate zu meistern. Dies gilt insbesondere für die medizinischen und pflegerischen Bereiche, den öffentlichen Gesundheitsdienst, aber auch für Schulen und Kitas und viele Bereiche mehr. Seit Monaten wirkt auch unser Haus intensiv an der Bekämpfung der Pandemie und deren Folgen mit. Wir reichen Förderungen aus, unterstützen die Gesundheitsämter vor Ort, koordinieren die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen für den Schulbetrieb, tragen für einen sachgerechten Umgang mit dem Infektionsgeschehen in Asylunterkünften Rechnung und nehmen unsere Aufgaben im Katastrophenfall wahr. Der Schulterschluss mit den Kreisverwaltungsbehörden ist eng und vertrauensvoll. Dies hat sich in besonderer Weise bei der kurzfristigen Schaffung lokaler Testzentren gezeigt und erweist sich aktuell bei der Errichtung von Impfzentren.

Für dieses gute Miteinander danke ich der kommunalen Familie, den Behörden, Verbänden und Organisationen sowie all ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz herzlich. Gerade in dieser herausfordernden Zeit ist es für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger in unserem Regierungsbezirk entscheidend, engagiert und entschlossen zu handeln. Das war zu jeder Zeit der Fall.

Die kommenden Wochen werden herausfordernd bleiben, auch wenn die Entwicklung von Impfstoffen gut vorangekommen ist. Zunächst aber gilt es der aktuellen Infektionslage, die leider weiterhin besorgniserregend ist, Rechnung zu tragen. Weihnachten wird deshalb in diesem Jahr etwas anders ausfallen. Dennoch hoffe und wünsche ich, dass sich gerade in diesem schwierigen Jahr eine besondere Weihnachtsfreude einstellt.

Wir leben in einer unbeschreiblich schönen Heimat und viele von uns haben das Glück, Weihnachten mit Menschen verbringen zu können, die ihnen besonders wichtig sind. Schöpfen wir daraus Kraft und Zuversicht. Denken wir positiv und halten wir durch!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute, Glück, Gesundheit und Gottes Segen für das neue Jahr.

Maria Els
Regierungspräsidentin



Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen	303
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching	305
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning	306
Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule	312
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland für das Haushaltsjahr 2021	317
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2020	318
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2021	319
Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2021	320
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2021	320
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021	321
Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Ismaning zur Schulaufwandsträgerschaft für ein Staatliches Gymnasium in Ismaning	322

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo-KU) über die Errichtung einer kbo-Fachschule für Heilerziehungspflege	325
--	-----

Umweltfragen

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	325
--	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DACHAUER GALERIEN UND MUSEEN

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen

Der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Dachauer Galerien und Museen“.

(2) Er hat seinen Sitz in Dachau.

§ 2

Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Dachau und die Große Kreisstadt Dachau. Der Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Dachau.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der allgemeinen Pflege der Volkskultur und Kunstgeschichte des Dachauer Landes, insbesondere:

1. mit dem vorhandenen und neu zu erwerbenden Sammlungsgut das vorhandene Bezirksmuseum zu betreiben und zu erhalten,
2. mit dem vorhandenen und neu zu erwerbenden Sammlungsgut die Dachauer Gemäldegalerie zu betreiben,
3. im Rahmen seiner Möglichkeiten weitere kulturelle Einrichtungen zu betreiben.

(2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband auch des Museumsvereins Dachau e.V. nach Maßgabe eines mit diesem abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und acht Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet vier Verbandsräte. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(2) Jeder Verbandsrat hat einen namentlich benannten Stellvertreter im Fall seiner Verhinderung. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(3) Der Vorsitzende des Museumsvereins Dachau e.V. nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil; nicht jedoch bei Personalangelegenheiten.

(4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über alle für den Bestand und den Betrieb des Zweckverbandes grundlegenden Maßnahmen,
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes,
3. den Erlass allgemeiner Vorschriften für die Benutzung der Einrichtungen des Zweckverbandes.

(2) Weitere im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsversammlung vorbehaltene Aufgaben bleiben unberührt.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der jeweilige Landrat des Landkreises Dachau und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Dachau lösen sich im Amt des Verbandsvorsitzenden ab. Der Wechsel tritt jeweils nach drei Jahren ein, erstmals wieder am 1. November 2020. Der andere ist stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung führt der Oberbürgermeister der Stadt Dachau den Vorsitz.

§ 8 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen; dazu gehört insbesondere der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen bis zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze;

2. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er ist für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten bis einschließlich der TVöD Entgeltgruppe 8 des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes gemäß Art. 38 Abs. 3 KommZG zuständig.

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.

§ 10 Aufgaben des Geschäftsleiters

(1) Dem Geschäftsleiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit der Verbandsvorsitzende dem Geschäftsleiter Aufgaben zuweist. Er hat insbesondere die jährliche Haushaltsaufstellung vorzubereiten sowie beim Haushaltsvollzug und der haushaltsmäßigen Behandlung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden mitzuwirken.

(2) Soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, ist der Geschäftsleiter gegenüber den Dienstkräften des Zweckverbandes weisungsbefugt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12 Umlegungsschlüssel

Die Verbandsmitglieder haben zu gleichen Teilen zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfs beizutragen.

§ 13 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Dachau geführt.

§ 14 Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dachau zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung vorgelegt wird.

IV. Auflösung des Zweckverbandes

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben in vollem Umfang von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so geht nach Abwicklung der Geschäfte das Verbandsvermögen zu gleichen Teilen an die Verbandsmitglieder über.

§ 16 Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben der Landkreis Dachau und die Stadt Dachau die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten; außer Kraft tretende Vorschriften

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Verbandssatzung vom 9. Juli 2001 (OBABI 2002 S. 15) außer Kraft.

Dachau, 30. September 2019
Zweckverband Dachauer Galerien und Museen

Florian Hartmann
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern vom Zweckverband gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM OBERHACHING

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching

Vom 22. Juni 2020

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erlässt gem. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching vom 26. Januar 2016 (OBABI S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2018 (OBABI S. 187), wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Abs. 3 Nr. 1 Unternr. 1.1 erhält folgende Fassung:

70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gastschüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

(2) § 13 Abs. 3 Nr. 1 Unternr. 1.2 erhält folgende Fassung:

100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur

Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietung und der Abbruchkosten.

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1992 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

(3) § 13 Abs. 3 Nr. 2 Unternr. 2.1 erhält folgende Fassung:

Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Ziffer 1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1.1 hinsichtlich seines Anteils für Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 2.1 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Oberhaching, 22. Juni 2020

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Stefan Schelle

Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22. Juni 2020 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE ISMANING

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning

Der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ismaning.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Stadt Garching b. München und die Gemeinden Ismaning und Unterföhring (Verbandsgemeinden) und
- b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule in Ismaning den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Gebietskörperschaften.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus neun Verbandsräten.

(2) Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel: Die Verbandsgemeinden Garching, Ismaning und Unterföhring werden in der Verbandsversammlung durch ihren Ersten Bürgermeister und je einem weiteren vom Gemeinderat bestellten Verbandsrat vertreten; der Landkreis München wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Verbandsräte vertreten.

(3) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wieder herzustellen.

(4) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Der Landkreis München hat drei Stimmen. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(5) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit das KommZG es zulässt, erhalten sie eine Entschädigung. Auslagen werden ersetzt (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;

- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;
- i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderungen der Schulanlagen;
- j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €;
- k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen;
- l) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;
- m) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, i, j bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Ismaning. Sein oder seine höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Ismaning bringt das erschlossene Schulgrundstück in der Größe von 24.098 m² im Erbbaurecht

für die Dauer von 66 Jahren (gilt bis 31.12.2045) in den Zweckverband ein.

Der Erbbauzins in Höhe von 4 % aus 51,13 €/m² (vgl. Ziffer 9 des Erbbaurechtsvertrages vom 23.08.1979) wird von den Verbandsgemeinden nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler getragen. Zur Ermittlung der Schülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren. Die Höhe des Erbbauzinses ist von den Verbandsgemeinden alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. einvernehmlich neu festzusetzen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Die Kosten des einmaligen Aufwands errechnen sich für die Verbandsgemeinden – unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.3 – fünf Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes bzw. Inbetriebnahme der Baumaßnahme (Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen) nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im gleichen Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

3.2 Die Gemeinden haben im Vorgriff auf die Leistungen nach Ziff. 3.1 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in Höhe des Verhältnisses der vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zu leisten. Zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen nach dem Verhältnis der Schüler, die bis dahin aus den jeweiligen Verbandsgemeinden die Schule besucht haben.

3.3 Der Landkreis München trägt:

3.3.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

3.3.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

3.3.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

3.3.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:
Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten

um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

3.3.5 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziff. 3.3.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

3.3.6 Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.3.1 hinsichtlich seines Anteils für Gast Schüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme unter Heranziehung der Schülerzahlen der vergangenen fünf Jahre. Ziffer 3.1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Abrechnung bei Maßnahmen nach Ziffer 3.3.2 erfolgt ebenfalls fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme.

Wird die Baumaßnahme innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellt, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr unter Heranziehung der Schülerzahlen des entsprechenden Zeitraums.

3.4 Die Abschlagszahlungen nach Ziff. 3.2 bzw. 3.3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

3.5 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung nach den Ziff. 3.1 und 3.3 Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsmitglieder, so erfolgt die Abrechnung ohne Zinsausgleich.

3.6 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.3.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Gesamtjahresschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die

Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.

Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € für das Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v. H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro zu runden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gast Schülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den

gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

§ 17 Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder von der Gemeinde Ismaning wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18 Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stadt Garching kann abweichend von Abs. 1 aus dem Zweckverband austreten, wenn sie den Aufwand für eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichtete Realschule in Garching übernimmt.

(3) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.

(4) Scheidet eine Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb aus, weil sie den Aufwand für eine weitere Realschule im Norden des Landkreises München mit übernimmt, so erhält sie ihre nach § 13 Abs. 3 erbrachten Leistungen für die Realschule Ismaning erstattet. Die Erstattung wird von den übrigen Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Schüler erbracht, die aus diesen Gemeinden die Staatliche Realschule Ismaning besuchen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahlen ist der dem Tag des Ausscheidens vorhergehende 1. Oktober.

(5) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München übernommen wird, so erlischt das Erbbaurecht des Zweckverbandes an dem Schulgrundstück. Für diesen Fall ist den übrigen Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Grundstück

vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung nach Art. 46 und 48 KommZG.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. April 2016 (OBABI S. 132), geändert durch Satzung vom 22. Juni 2018 (OBABI S. 188), außer Kraft.

Ismaning, 23. Juni 2020
Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning

Dr. Alexander Greulich
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 27. Juli 2020 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE TAUFKIRCHEN WALTER-KLINGENBECK-SCHULE

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule

Vom 22. September 2020

Der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Taufkirchen.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die Gemeinde Taufkirchen
- b) die Gemeinde Oberhaching
- c) die Gemeinde Unterhaching
- d) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule in Taufkirchen die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Die Schule soll Schüler beiderlei Geschlechts, insbesondere aus den Gemeinden Taufkirchen, Oberhaching und Unterhaching und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemein-

nützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Taufkirchen 3, die Gemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils 2 und der Landkreis München 4 Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die

Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

- d) die Beschlussfassung über den Finanzplan
- e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- j) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;
- k) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;
- l) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
- m) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, c, i und m bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 100.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung

ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennendem oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Verbandsgemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Taufkirchen drei Stimmen und der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

- a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Taufkirchen stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden. Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gastschüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt. Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt. Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

d) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Nr. 3.1 a) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren. Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1 a) hinsichtlich seines Anteils für Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 3.2 a) gilt entsprechend.

b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Nr. 3.2 c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2 a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2. a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass

sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

- d) Bei Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Nr. 3.2 c) Satz 3.

3.3 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 b), deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich ausgelegt zu werden.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Zum Kassenverwalter wird der jeweilige Kassenverwalter der Gemeinde Taufkirchen bestellt. Er nimmt folgende Kassengeschäfte wahr:

Führung der Konten des Zweckverbandes. Zeichnungsberechtigt sind dafür jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindegasse.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Taufkirchen den Gemeinden Oberhaching, Unterhaching und dem Landkreis München eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die

Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2018 (OBABI S. 246) außer Kraft.

Taufkirchen, 22. September 2020
Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen
Walter-Klingenbeck-Schule

Ullrich Sander
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern vom Zweckverband am 13. Oktober 2020 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	<u>10.220.800 €</u>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>9.386.900 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>833.900 €</u>

2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>10.208.100 €</u>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>8.496.600 €</u>
und einem Saldo von	<u>1.711.500 €</u>

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>0 €</u>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.161.800 €</u>
und einem Saldo von	<u>-2.161.800 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>0 €</u>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>100.000 €</u>
und einem Saldo von	<u>-100.000 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	<u>-550.300 €</u>
---	-------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Für die erstmalige Inanspruchnahme der Leistung „Zentrale Beschaffungsstelle“ wird eine Vorausumlage in Höhe von 1 € je Einwohner erhoben. Maßgeblich für die Berechnung ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12.2019. Im Übrigen wird keine Anschubfinanzierungsumlage erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Tölz, 17. November 2020

Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum
Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM PULLACH

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.007.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	870.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gem. §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

den Landkreis München auf	1.614.880,67 €
die Landeshauptstadt München auf	605.519,34 €
die Gemeinde Pullach i. Isartal auf	42.900,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Pullach i. Isartal, 24. November 2020
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM PULLACH

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.161.000,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 670.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gem. §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

den Landkreis München auf	1.723.271,89 €
die Landeshauptstadt München auf	651.128,12 €
und	
die Gemeinde Pullach i. Isartal auf	42.900,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Pullach i. Isartal, 24. November 2020
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS- RAUM MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2021

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.813.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	160.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.573.200 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage der Umlagen der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Die Umlage für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,46 €, für die Landeshauptstadt München 0,30 € und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31.12.2019 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.11.2020, GZ 12.2-1444/2021 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 27. November 2020

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2021

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	808.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 671.800 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (537.440 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (134.360 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implerstraße 11, II. Stock, Zimmer 258, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 20. November 2020
Rettungszweckverband München

Dr. Böhle
Vorsitzender

**ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT
REGION INGOLSTADT**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	785.100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.900 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021

im Verwaltungshaushalt auf	785.100 €
----------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt auf	0 €
------------------------------	-----

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt	196.275 €
------------------	-----------

Landkreis Eichstätt	196.275 €
---------------------	-----------

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	196.275 €
----------------------------------	-----------

Landkreis Pfaffenhofen	196.275 €
------------------------	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, 18. November 2020
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Ismaning zur Schulaufwandsträgerschaft für ein Staatliches Gymnasium in Ismaning

Der Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt – vertreten durch den Landrat Herr Christoph Göbel und die Gemeinde Ismaning, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herr Dr. Alexander Greulich

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Ismaning verpflichtet sich gem. Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gem. Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Ismaning – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Gymnasium in Ismaning, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 2

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) Der Landkreis übernimmt:

2.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten)

bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in der Gemeinde Ismaning wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der gemeindefremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer fremden Landkreisgemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

2.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inklusive energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

2.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

2.4 Die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen der Gemeinde rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

(3) Der Anteil des Landkreises nach Abs. 2 Nr. 2.1 Satz 1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(4) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2.1 Satz 3 und 5 und Nr. 2.2 mit dem

Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Der Landkreis München hat im Vorgriff auf seine endgültigen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2.1 Satz 3 und 5 und Nr. 2.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch die Gemeinde fällig.

(5) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 3

Deckung des laufenden Schulaufwands

(1) Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Vertragspartnern vereinbarten Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Vereinbarung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Gemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) der Gemeinde, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

(4) Der Landkreis leistet jeweils vierteljährlich Abschlagszahlungen (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung). Die

Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

(5) Voraussetzung für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 4

Verpflichtungen der Gemeinde und Zustimmungsvorbehalte

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises München wird Folgendes vereinbart:

(1) Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 rechtzeitig den Landkreis München zu verständigen und seine Einwilligung zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages einzuholen.

2. Bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 steht die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vor Ausschreibung der Bauleistungen zustimmt.

Ergeben sich im weiteren Planungs- oder Ausführungsverlauf Kostensteigerungen von über 20 % gegenüber den vom Landkreis München im Ausschuss für Bauen und Schulen zugestimmten Kosten, ist dieser umgehend zu informieren.

(2) Haushalt

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. den Entwurf des Haushaltsplanes (einschl. Nachträge), soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor seiner Verabschiedung, dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen und seine fachliche Stellungnahme einzuholen.

2. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.

3. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermitteln, jeweils nur soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

(3) Außerschulische Benutzung der Schulanlage

Der vorherigen Zustimmung des Landkreises München

(Ausschuss für Bauen und Schulen) bedarf die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreijähriger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 6 Auseinandersetzung

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

§ 8 Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Neufassung vom 21. Juli 2016 (OBABI S. 287) sowie die Änderungsvereinbarung vom 9. Juli/16. Juli 2018 (OBABI 2019 S. 15) außer Kraft.

München, 24. April 2020
Landkreis München

Christoph Göbel
Landrat

Gemeinde Ismaning

Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 08.12.2020 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo-KU) über die Errichtung einer kbo-Fachschule für Heilerziehungspflege

Das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo-KU) erlässt aufgrund von Art. 17 S. 1, Art. 75 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-1), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 747) geändert worden ist, § 2 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2016 (OBABI Nr. 17/2016 vom 5. August 2016, S. 227) in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Errichtung der Schule

- (1) Das kbo-KU errichtet mit Beginn des Schuljahres 2021/2022
- (2) eine Fachschule für Heilerziehungspflege.
- (3) Die Fachschule erhält die Bezeichnung „kbo-Fachschule für Heilerziehungspflege, Kliniken des Bezirks Oberbayern, Haar“.
- (4) Die Fachschule ist der kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützigen GmbH an dem Standort München-Ost angegliedert und wird in den Räumen in 85540 Haar, Ringstraße 25, untergebracht.
- (5) Die kbo-Fachschule für Heilerziehungspflege ist eine Fachschule im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Es gilt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO; BayRS 2236-6-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 29. Juli 2020

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

gez. Martin Spuckti
Vorstandsvorsitzender kbo

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die erstmals gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten und am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind alle sechs Jahre zu überprüfen. Soweit erforderlich sind sie fortzuschreiben bzw. neu aufzustellen (§ 84 Abs. 1 WHG).

Die Entwürfe der für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2020 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich oder elektronisch bis zum 22. Juni 2021 Stellung nehmen. Die Bewirtschaftungspläne werden anschließend unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in der jeweils endgültigen Fassung veröffentlicht. Die Anhörung ist Teil des vielfältigen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Gewässerbewirtschaftung. In den finalen Fassungen der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2021) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Auch die nach § 82 WHG aufzustellenden, zugehörigen Maßnahmenprogramme, für die eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist, zusammen mit den Umweltberichten, die die Ergebnisse dieser Untersuchungen darstellen, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Stellungnahmen zu diesen Dokumenten können ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 abgegeben werden. Eine amtliche Bekanntmachung dazu wurde im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit der gleichzeitigen Veröffentlichung und Anhörung der wesentlichen Dokumente der Bewirtschaftungsplanung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer gebündelt und angemessen berücksichtigt werden können.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf

der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2020 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das deutsche Donau- und bayerische Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese Dokumente sind einschlägig für das bayerische Hoheitsgebiet und Gegenstand dieser Anhörung) werden am 22. Dezember 2020 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus.

**Regierung von Oberbayern,
Maximilianstr. 39, 80538 München, Pforte
Geschäftszeit:
Mo - Do 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr;
Fr 8:00 - 12:00 Uhr**

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Oberbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt München
Heißstraße 128
80797 München

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Str. 7
83278 Traunstein

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim.

Dort kann bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 Einsicht in den Entwurf des Bewirtschaftungsplans zum Flussgebiet deutsches Donaugebiet genommen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins bei der Regierung bzw. bei einem der oben genannten Wasserwirtschaftsämter gebeten.

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail (wasser@reg-ob.bayern.de) bei der Regierung** abgegeben werden.

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** Stellung genommen werden. In diesem Fall bitten wir ebenfalls um eine Terminvereinbarung (siehe oben).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können darüber hinaus auch **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim:

Bayerischen Landesamt für Umwelt
Referat 82 – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof/Saale
E-Mail: wrrl@lfu.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben.

München, 11. Dezember 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin